

# Haftungsrisiken bei der Vermittlung von Versicherungs- anlageprodukten

---

Boris Jonas Glameyer

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE

# Neue Versicherungsanlageprodukte durch Regulierung der Kapitalanlageprodukte

---

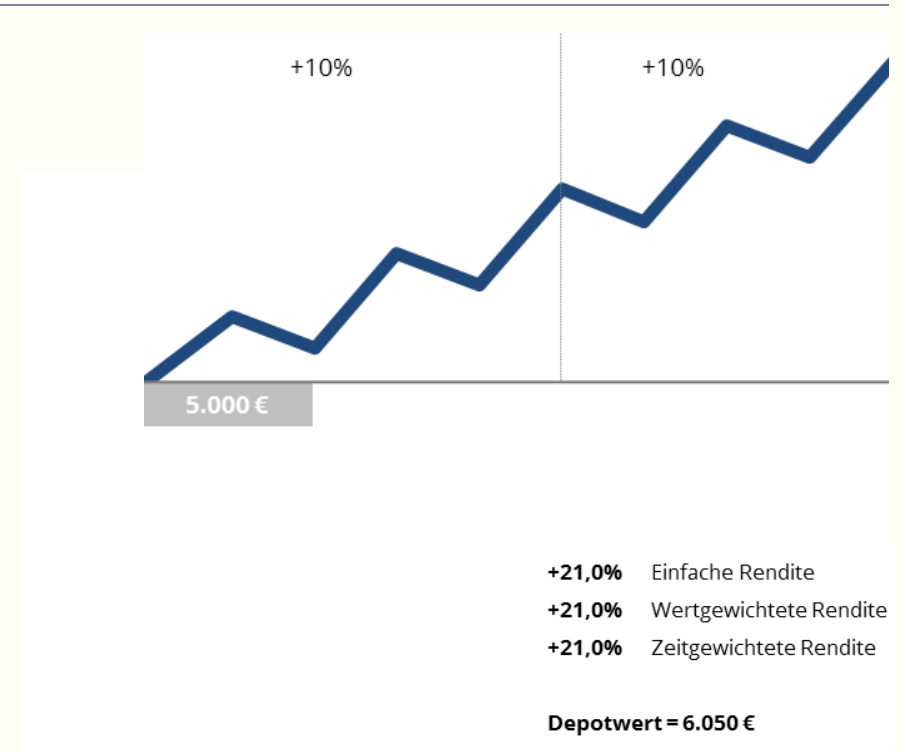
- Scheinbarer Vorteil für den Anbieter – aufgrund der geringen Anforderungen an die Transparenz von Versicherungsanlageprodukten bleibt das Produkt oft intransparent
- Nachteil für den Vermittler – nicht kalkulierbarer Haftungsrisiken



# Beispiel – Ausländische fondsgebundene Lebensversicherung

Information:

- In was wird investiert
- Was man nicht erfährt
- Fazit:  
Im Ergebnis ist in keiner Weise nachvollziehbar wie das Produkt funktionieren soll



# Beispiel – Ausländische fondsgebundene Lebensversicherung

---

Information:

- Todesfallabsicherung:

„Bei Ableben werden 110% der Deckungsrückstellung gezahlt, mindestens jedoch 10% der ursprünglichen Prämie. Bei vorherigen Kapitalentnahmen verringert sich die Todesfalleistung um die bereits ausgezahlten Beträge.“



# Anlageberatung – keine Anlagenvermittlung

---

- § 7c I Nr. 2 VVG Ermittlung der finanziellen Verhältnisses des Kunden
- § 7c I Nr. 1 VVG Abfrage bisheriger Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden
- § 7c I Nr. 3 VVG Anlageziele des Kunden
- § 7c I Nr. 3 VVG Risikotoleranz des Kunden
- § 7c I Nr. 3 VVG Risikotragfähigkeit des Kunden
- § 7c I VVG Geeignetheit des Produktes für den Kunden
- § 7c I VVG Produktempfehlung



# Anlageberatung – keine Anlagenvermittlung

---

BGH:

- Anlageberatung liegt vor, wenn der Anleger selbst keine ausreichenden Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge hat und deshalb nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern insbesondere deren – häufig auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene – fachkundige Bewertung und Beurteilung erwartet.



# Anlageberatung – keine Anlagenvermittlung

---

Folge:

- Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten ist wegen § 7c I VVG in der Regel immer Anlageberatung nie Anlagevermittlung



# Abgrenzung zwischen Versicherungs- und Kapitalanlageprodukt in der Rsp.

---

- BGH IV ZR 164/11, Urteil vom 11.07.2012 – Wealthmaster Noble-Urteil





# Abgrenzung zwischen Versicherungs- und Kapitalanlageprodukt in der Rsp.

---

BGH IV ZR 437/15, Urteil vom 05.04.2017

- Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um ein Kapitalanlagegeschäft, da die Todesfallleistung nur 60% der Einzahlungen beträgt und deshalb davon auszugehen ist, dass sie nach den Vorstellungen des VN im Anlagezeitpunkt unter dem erwarteten Anteilswert liegen dürfte, weil er sich in erster Linie eine Vermehrung der eingezahlten Beträge erhoffte.



# Abgrenzung zwischen Versicherungs- und Kapitalanlageprodukt in der Rsp.

---

OLG Dresden 4 U 1189/17, Urteil vom 03.07.2018

- Der Abschluss einer Kapitalbildenden, fondsgebundenen Lebensversicherung stellt sich als Anlagegeschäft mit einer hieran anknüpfenden Aufklärungspflicht dar, wenn die Todesfalleistung bei Vertragsabschluss zunächst 110% des Deckungs-kapitals beträgt und sodann über die Aufschubzeit hinweg auf 100% absinkt



# Folgen der Vermittlung eines solchen Produktes

---

- Kein Versicherungsanlageprodukt sondern Kapitalanlageprodukt
- Vorliegend Anlageberatungsvertrag wg. § 7c I VVG
- Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung des Produktes
- Aufklärungspflichten richten sich den von Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für Kapitalanlageprodukte



# Haftungsrisiken

---

## Plausibilitätsprüfung

- Problem – Plausibilitätsprüfung bei Versicherungsanlageprodukten
  - nicht erforderlich
  - aufgrund der fehlenden Informationen über die Produktdetails in der Regel nicht möglich
- Haftung – bei unterlassener Plausibilitätsprüfung, wenn das Produkt nicht plausibel ist



# Haftungsrisiken

---

Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Aufklärung



# Weitere Folgen

---

Oft kein Versicherungsschutz weil:

- das Produkt als solches schon nicht versichert ist
- oder Voraussetzungen für Eintrittspflicht der Versicherung nicht erfüllt sind, z.B.
  - Nachweis der Plausibilitätsprüfung
  - Nachweis der ordnungsgemäßen Aufklärung über Produktrisiken, Struktur usw.



# Weitere Folgen

---

Aufsichtsrecht - bei fehlender Zulassung nach § 34f GewO  
Ordnungswidrigkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Boris-Jonas Glameyer**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- & Kapitalmarkrecht

Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE